



Satzung des Musikvereins Nenningen vom 26. Februar 2016

Die ursprüngliche Satzung stammt vom 18. März 1975.

Die erste Änderung beschloss die Generalversammlung am 22. Januar 1982.

Nachstehende Fassung wurde am 26. Februar 2016 von der Hauptversammlung beschlossen.

§1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Musikverein Nenningen e. V.“

und hat seinen Sitz in Lauterstein, Stadtteil Nenningen.

Der Verein wurde am 16. Juni 1975 im Vereinsregister eingetragen und wird jetzt beim Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR540213 geführt.

§2 - Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverband Göppingen e.V. und des Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. Er dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Kultur, insbesondere der Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Musikkultur in der Stadt Lauterstein/Stadtteil Nenningen aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden.
 - b) Ausbildung von Jugendlichen.
 - c) Veranstaltung von Konzerten.
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - e) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in ers-

ter Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 - Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Jugendlichen unter 18 Jahren als Jungmusiker
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen übertretenden eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine

Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. (gestrichen)
4. Der Beitrag ist in der ersten Hälfte des Jahres für das ganze Jahr zu entrichten.
5. Die Jungmusiker sind beitragsfrei, sie haben lediglich einen Unterrichtsbeitrag zu entrichten, welcher vom Vorstand bestimmt wird.
6. Aktive Musiker sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem aktiven Musizieren das Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.
7. Vereinseigene Instrumente und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren und können nicht veräußert werden. Haftbar für jeden Schaden ist der Besitzer des Instrumentes oder des Gegenstandes. In Ausnahmefällen entscheidet die Versammlung.
8. Vereinseigene Instrumente und Gegenstände können nur mit Zustimmung des Vorstandes außerhalb des Vereins benützt werden.

§5 - Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§6 - Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 1. Die Hauptversammlung
 2. Der Vorstand
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift der Versammlungen des Vorstandes ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Hauptversammlung zu verlesen oder zur Einsicht in Umlauf zu geben.

§7 - Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand **mindestens** eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens

- 4 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf die Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage gekürzt werden.
 3. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 4. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Tätigkeitsberichte.
 2. die Entlastung des Vorstands.
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung.
 6. die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 8. die Auflösung des Vereins.
 9. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

§8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden.
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. den Beisitzern: Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Versammlung, jedoch mindestens 3.
Der Dirigent kann Beisitzer sein, wenn nicht, nimmt er als Berater teil.
2. Die Mitglieder des Vorstandes (§8 Abs. 1) werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Innerhalb dieses drei-Jahre-Turnus wird im ersten Jahr der Vorsitzende, im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und im dritten Jahr der Kassier gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten anstehenden Hauptversammlung im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Amtsinhabers zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Amtsinhabers zu übertragen. Scheidet jedoch wäh-

rend der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

§9 - Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassier nach außen je allein vertretungsberechtigt.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er im inneren Verhältnis vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§10 - Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§11 - Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

Der Kassier hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nach dem Datum geordnet niederzuschreiben. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Mitgliedsbeitragslisten und dergleichen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren.

2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher von der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Drei von der Hauptversammlung gewählte Prüfer (Kassenprüfer) haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung zukünftiger Ausgaben nach §2 notwendig ist.

§12 - Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§13 - Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 4 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§14 - Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Lauterstein übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Stadtteil Nenningen mit den gleichen Bestrebungen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt. Entsprechend ist bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks zu verfahren.

§15 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Anschrift und seine Bankverbindung auf. Diese

Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverband Göppingen e. V. Und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. Ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an die Verbände zu melden.
3. Der Verein informiert die Tagespresse, die Zeitschrift des Verbandes (derzeit: Forte) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Göppingen e. V. Und den Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. von dem Widerspruch des Mit-

glieds.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen am schwarzen Brett.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, mit Ausnahme der Ergebnisse von Wertungsspielen.
6. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder zugänglich gemacht, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt ihm der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
7. Der Verein ist dem Rahmenvertrag mit der Versicherung des übergeordneten Verbandes

(derzeit: SV-Versicherung) beigetreten. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollumfängliche Liste der Mitglieder an diese Versicherung, die den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum enthält.

8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Instrument(e) in die Ehemaligenliste überführt sofern das austretende Mitglied nicht widerspricht. Bei einem späteren Widerspruch werden die Daten gelöscht.

§16 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 26. Februar 2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Nicht Bestandteil der Satzung:

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 26. Juli 2016